Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/24 97/10/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1997

Index

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BaumschutzG Wr 1974 §1 Abs1;
BaumschutzG Wr 1974 §2;
BaumschutzG Wr 1974 §5 Abs1;

Rechtssatz

Das Wr BaumschutzG normiert kein Recht des Nachbarn auf Erhaltung des (nachbarlichen) Baumbestandes, dessen Auswirkungen (Lichteinfall, Sonneneinstrahlung, Luftqualität) oder auch nur auf Teilnahme am Verfahren über die Erteilung einer Entfernungsbewilligung (Hinweis E 25.3.1985, 85/10/0040; Hinweis EB E 5.2.1991, 90/05/0157; E 2.2.1993, 92/05/0317). Die Auffassung, § 5 Abs 1 Wr BaumschutzG verweise auf subjektiv-öffentliche Nachbarrechte nach der Wr BauO, verkennt den normativen Gehalt dieser, lediglich die Antragsberechtigung für eine Entfernungsbewilligung regelnden Bestimmung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997100209.X01

Im RIS seit

01.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at